

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZB 26/69

in dem Rechtsstreit

der Frau Charlotte Adelheid P [REDACTED] geb. H [REDACTED],
K [REDACTED], Ku [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kraftfahrer Fritz K ü [REDACTED], R [REDACTED], T [REDACTED]straße,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und Dr. [REDACTED] in K [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 5. März 1970 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann sowie der Bundesrichter Rietschel, Hubert Meyer, Dr. Vogt und Schmidt

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 30. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten ihrer Beschwerde zu tragen.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Sie ist aber nicht begründet.

Es ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß nach dem Inhalt der Berufungsschrift die Berufung nur als solche des Klägers Johannes P. [REDACTED] aufgefaßt werden kann. Auf den etwa gegenteiligen Inhalt späterer Schriftsätze kann es nicht ankommen, da diese alle erst nach Ablauf der Berufungsfrist eingegangen sind (BGHZ 21, 168).

Ein "Schreibfehler" im Sinne des § 319 ZPO, dessen Rechtsgedanken die Beschwerdeführerin entsprechend angewandt wissen will, liegt nicht vor. Die Berufungsschrift enthält nicht eine "offenbare Unrichtigkeit", d.h. eine

- 3 -

solche, die sich aus der Urkunde selbst oder aus Tatsachen ergibt, die dem Gericht und der Gegenpartei bekannt waren.

Zu Unrecht beruft sich die Beschwerdeführerin auch auf die Bestimmung des § 62 ZPO, wonach im Falle einer notwendigen Streitgenossenschaft bei Fristversäumung ein Streitgenosse dieser als durch die nicht säumigen Streitgenossen vertreten angesehen wird. Macht, wie hier, ein Erbe einen Anspruch zum Nachlaß geltend (§ 2039 BGB), so liegt kein Fall der notwendigen Streitgenossenschaft vor weil das darauf ergehende Urteil für und gegen die anderen Erben keine Rechtskraft schafft (BGHZ 23, 207, 212).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Rietschel

Meyer

Vogt

Schmidt